

Statuten des Vereins

„IG HolzKraft – Ökostrom aus fester Biomasse“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen:

„IG HolzKraft – Ökostrom aus fester Biomasse“.

1.2. Der Sitz des Vereines ist Wien.

1.3. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf Österreich.

1.4. Der Verein kann Zweigvereine einrichten.

2. Zweck

2.1. Der Verein „IG HolzKraft – Ökostrom aus fester Biomasse“ ist ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein.

2.2. Der Verein bezweckt die Interessenvertretung von Betreibern von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse, insbesondere unter Berücksichtigung

- (i) der Sicherung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für bestehende und neue Biomasse-Ökostromanlagen;
- (ii) der Sicherung der wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Fortführung bestehender Anlagen nach Ablauf der Tariflaufzeiten; sowie
- (iii) des Aufzeigens von Potentialen zur Steigerung der Effizienz und ungenützter Synergien betreffend Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der in Punkt 2. oben definierte Vereinszweck soll durch die in diesem Punkt angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen

- (i) die Wahrnehmung der Interessenvertretung durch insbesondere (a) Mitverhandlung bei der jährlichen Gestaltung der Ökostromverordnungen, (b) Mitverhandlung bei Änderungen des Energierechts, insbesondere des Energiegesetzes, des Ökostromgesetzes, (c) Mitverhandlung bei anderen Gesetzen und Verordnungen (EIWOG, EG-K, AWG, AVV, etc.) und relevanten normativen Regelwerken sowie die Organisation und Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen, Messen, Publikationen, Untersuchungen, etc.
- (ii) die Erarbeitung von Pro-Argumenten für Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse, zu Themen wie insbesondere (a) Effizienz, (b) volkswirtschaftlicher Nutzen (Wertschöpfung, Arbeitsmarkt, heimischer Rohstoff, heimischer Anlagenbau), (c) ökologischer Nutzen (Klimagase, Käferprobleme, Waldpflege) und (d) ganzjährige Verfügbarkeit (keine Kosten für Ausgleichsenergie, keine Belastung des Übertragungsnetzes), etc.

- (iii) die Organisation und Durchführung von Symposien, Konferenzen, Ausstellungen, Vorträgen auf den in Punkt 2. genannten Gebieten;
 - (iv) die Durchführung und/oder Förderung von Forschungsarbeiten auf den im Artikel 2. genannten Gebieten; sowie
 - (v) die Veröffentlichung von Publikationen auf den im Artikel 2. genannten Gebieten.
- 3.3. Die zur Erreichung des in Punkt 2. oben angeführten Zweckes erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- (i) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - (ii) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen; sowie
 - (iii) Entgelte, Vergütungen, etc. für die Vornahme von im Punkt 3.2. oben durchgeführten Aktivitäten.

4. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Leistung angemessener Entgelte für von Mitgliedern für den Verein erbrachte Dienstleistungen oder an diesen übergebene Sachwerte. Kein Mitglied darf durch zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Gegenleistungen für von diesem Mitglied erbrachte Leistungen oder Sachwerte begünstigt werden.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit des Vereins und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

6. Arten der Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
- 6.2. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
- (i) ordentliche Mitglieder; solche können nur Eigentümer und/oder Betreiber von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse sein;
 - (ii) außerordentliche Mitglieder; solche sind natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Betreiber von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse sind, insbesondere Funktionäre/Mitarbeiter der Institutionen, Kammern, Versicherungsanstalten sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, soweit diese im Rahmen des Normsetzungsverfahrens betreffend den Vereinszweck beteiligt sind; und
 - (iii) Ehrenmitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1. Die in Punkt 6.1. oben genannten Personen können sich um die Aufnahme als ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand bewerben.
- 7.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 7.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 8.2. Der freiwillige Austritt hat durch eine schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstandes zu erfolgen und ist jederzeit möglich.
- 8.3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, der Verzug mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und unehrenhaftes Verhalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 9.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 9.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 9.4. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 9.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 9.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

10. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (i) die Mitgliederversammlung;
- (ii) der Vorstand;
- (iii) die Rechnungsprüfer; und
- (iv) das Schiedsgericht.

11. Mitgliederversammlung

- 11.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 11.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, über schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, auf Verlangen oder Beschluss der/eines Rechnungsprüfers, sowie auf Beschluss eines allenfalls gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- 11.3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen, die Tage der Absendung der Einberufung und der Mitgliederversammlung selbst nicht eingerechnet, einzuberufen. Erfolgt die Einberufung aufgrund eines Antrages von mindestens 10 % der Mitglieder, hat die Einberufung der Mitgliederversammlung längstens zwei Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung zu erfolgen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen oder Beschluss der/eines Rechnungsprüfers oder auf Beschluss eines allenfalls gerichtlich bestellten Kurators erfolgt jeweils durch diese.
- 11.4. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat stets unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme von ergänzenden Tagesordnungspunkten zu verlangen, dass ein derartiges Begehren dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt wird.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, sofort beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde seit dem ordnungsgemäß angekündigten Beginn der Mitgliederversammlung ist diese unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (d.h. auch wenn weniger als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist). Die Mitgliederversammlung ist auch ohne Einhaltung der beschriebenen Modalitäten beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 11.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 11.7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, so führt das an Jahren

älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- 11.9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und am Sitz des Vereines aufzubewahren.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen folgende Agenden:

- (i) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (i) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (ii) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (iii) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (iv) Entlastung des Vorstands;
- (v) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (vi) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; sowie
- (vii) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

13. Vorstand

- 13.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Mitgliedern insgesamt.
- 13.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 13.3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 13.4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 13.5. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden des Vorstands, allenfalls dessen Stellvertreter den Schriftführer und den Kassier.
- 13.6. Der Vorstand kann sich, wenn er dies für nötig hält, eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden, wobei einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen Ressorts zugeteilt werden können.
- 13.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem Vorstandsmitglied gebührt eine Stimme. Eine Stimmenthaltung gilt beim Bestimmen der Mehrheit nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht für eine Vorstandssitzung schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.

- 13.8. Den Vorsitz in einer Sitzung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, sie sind vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen und am Sitz des Vereines aufzubewahren.
- 13.9. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder mit der zu treffenden Bestimmung oder doch mit der Abstimmung in schriftlichem Wege einverstanden sind. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg wird die zu einer Beschlussfassung des Vorstandes erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Vorstandsmitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.
- 13.10. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende des Vorstandes Entscheidungen alleine zu treffen. Er hat nachträglich dem Vorstand zu berichten.
- 13.11. Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Enthebung oder der Rücktritt tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds/Vorstands in Kraft.

14. Aufgaben des Vorstands

- 14.1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines, soweit nicht einzelne Agenden aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der täglichen Geschäfte an eines seiner Mitglieder oder einen Ausschuss zu übertragen. Er kann auch einzelnen Personen zur Erfüllung besonderer Aufgaben genau bezeichnete Rechte delegieren.
- 14.2. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Ist dieser verhindert, wird der Verein durch dessen Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 14.3. In die Kompetenz des Vorstands fallen insbesondere folgende Agenden:
- (i) Einrichtung und Führung des Rechnungswesens;
 - (i) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - (ii) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (iii) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss; sowie
 - (v) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

15. Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über die Rechnungsprüfung ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht zu erstatten und in der Mitgliederversammlung sind die Ergebnisse der Prüfung bekannt zu geben.

16. Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein „Schiedsgericht“ nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schlichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil binnen vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schlichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- 16.3. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

18. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 18.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.
- 18.2. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.